



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 6. und 7. Juli 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäuer-Kreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **6. und 7. Juli 2024** unter Telefon **08322/5542**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 6. Juli 2024: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847
am 7. Juli 2024: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 7. Juli 2024: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Oberstaufen:
am 6. Juli 2024: St. Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsseg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 7. Juli 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 6. Juli 2024: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767
am 7. Juli 2024: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 08311/564660

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen! Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu
Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2024 wird ein Teilbereich des im Gemeindegebiet Burgberg i. Allgäu befindenden Weges „Weg zum Mühlweiher“ nach Art. 8 BayStrWG eingezogen. Der einzuziehende Teilbereich hat eine Länge von 0,150 km.

Anfangspunkt Flur.Nr. 2/48: Südgrenze Mühlenstraße Flur Nr. 16/10
Endpunkt Flur Nr. 2/48: Blaichacher Str. Flur Nr. 870/26

Die Einziehungsverfügung, kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg im Vorzimmer eingesehen werden.

Burgberg i. Allgäu, den 20.06.2024
gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Widmung kann **innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

171

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu
Öffentliche Bekanntmachung
Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 20.06.2024, (Bpl.Nr. 0289/24), den Neubau einer Gewerbehalle mit Nahwärmeheizung und Hackschnitzzellager Sibratshofen in Weitnau, (Fl.Nr. 564/1), Gemarkung Weitnau, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 1, Zimmer 2.37, und bei dem Markt Weitnau, Hauchenbergweg 6, 87480 Weitnau eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 172

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu
Wasserrecht; Entnahme von oberflächennahem Grundwasser auf Flur Nr. 1124/73 und 1124/74, Gemarkung Bad Hindelang, zur thermischen Nutzung und anschließende Einleitung über eine Rohrleitung in den Unterwasserkanal des Wasserkraftwerks III, Bad Hindelang
Antragsteller: Elektrizitätswerk Hindelang eG, vertr. durch Herrn Andreas Klär, Weidachstr. 9, 87541 Bad Hindelang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Die Elektrizitätswerk Hindelang eG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 02.04.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von oberflächennahem Grundwasser auf Flur Nr. 1124/73 und 1124/74, Gemarkung Bad Hindelang, zur thermischen Nutzung und anschließende Einleitung über eine Rohrleitung in den Unterwasserkanal des Wasserkraftwerks III, Bad Hindelang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Bayerisches Wassergesetz durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe aus einem Spundwandschacht zu entnehmen und nach Abkühlung von ca. 2 bis 5 Kelvin in den Unterwasserkanal des Kraftwerks III (mit anschließender Einleitung in die Ostrach) einzuleiten. Dieser Unterwasserkanal stellt gleichzeitig die natürliche Vorflut des Grundwassers dar. Beantragt wurde eine Entnahme von 536.000 m³/Jahr, dieses entnommene Grundwasser soll anschließend restlos in den Unterwasserkanal eingeleitet werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig an-fechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 173

Öffentliche Bekanntmachung
Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.06.2024, (Bpl. Nr. 1094/23), einen Umbau des bestehenden Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten und 2 Büroeinheiten, Anbau von Balkonen und Wintergärten, Einbau einer Wohneinheit im Dachgeschoss Lindauer Straße 9 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 118/26, 28), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 174

Öffentliche Zustellung
Sonthofen, 25.06.2024, 142-SF-Ri/OA-Y2695
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Svetla Vasileva Himlerlova
Zuletzt wohnhaft in: Salzstr. 9 in 87509 Immenstadt
Fahrstellnummer:ZLA3500001214061, aml. Kennz.: OA-Y2695

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 25.06.2024, 142-SF-Ri/OA-Y2695, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 25.06.2024, 142-SF-Ri/OA-Y2695, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel, Verwaltungsfachangestellter 175

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)
Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 1. Februar 2024 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5 vom 19.03.2024 (Seite 44) bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

176

Öffentliche Zustellung
Sonthofen, 26.06.2024, 142-SF-So/OA-FG901
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Sontheim Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Matthias Voigtmann
Zuletzt wohnhaft in: Bettenried 10 in 87527 Ofterschwang
Fahrstellnummer:GB81JK22050, aml. Kennz.: OA-FG901

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 26.06.2024, 142-SF-So/OA-FG901, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 26.06.2024, 142-SF-So/OA-FG901, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Sontheim 177

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf Bodenrichtwerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land im Gemeindebereich des Marktes Oberstdorf zum 01.01.2024
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Grundlage der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land zum **Stichtag 01. Januar 2024** ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte und die Bodenrichtwertkarten für den Gemeindebereich Oberstdorf liegen im Bauamt des Marktes Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf in der Zeit vom

01.07.2024 – 31.07.2024
während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme für jedermann aus.

Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten.

Oberstdorf, 26.06.2024
MARKT OBERSTDORF
gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 178

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu zur Genehmigung der freiwilligen Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit nach der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgesetz) und der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel (Tierarzneimittel-Verordnung)

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 19.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt 24/16 vom 24.05.2016, wird unter Ziffer 1. wie folgt ergänzt:

- Es wird jedem Tierhalter genehmigt, auf dem Gebiet des Landkreises Oberallgäu seine für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden) gegen die Virusstämme des Serotyps 3 mit folgenden inaktivierten Impfstoffen schutzimpfen zu lassen:
– Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
– Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S. A. U. oder
– Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

- Diese Genehmigung gilt nur, bis ein Impfstoff gegen die Virusstämme des Serotyps 3 nach geltendem EU-Recht zugelassen wurde, jedoch bis spätestens 06.12.2024.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu als bekanntgegeben.

Gründe:

I.
Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine ansteckungsfähige Tierseuche. Das Virus der Blauzungenkrankheit wird durch kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) übertragen, die zumeist nur in den Sommermonaten aktiv sind.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) schätzt das Risiko einer saisonalen Übertragung der Blauzungenkrankheit seit Mai 2024 als hoch ein. In der aktuellen Risikobewertung betrachtet das FLI außerdem das Risiko der Verschleppung von Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) durch Verbringen von Wiederkäuern aus betroffenen Gebieten in freie Gebiete. Es gibt keine effektive Möglichkeit, die Ausbreitung von BTV-3 durch Windverdriftung und die Bewegung von Gnitzen zu verhindern. Eine Impfung könnte die empfänglichen Wiederkäuer schützen, allerdings steht bisher kein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 zur Verfügung.

Ab September 2023 breitete sich BTV-3 in den Niederlanden in kürzester Zeit großflächig aus. Insbesondere Schafe erkrankten schwer, bis zu einem Viertel der infizierten Tiere verstarben. Anfang Oktober 2023 meldeten zunächst Belgien und dann Deutschland erste Fälle, im November folgte das Vereinigte Königreich. Bis Mitte Februar stellte das Nationale Referenzlabor für Blauzungenkrankheit am FLI 39 Ausbrüche in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen fest. Der jüngste, bestätigte Fall von Blauzungenkrankheit trat am 13.06.2024 im Oberbayerischen Kreis (Nordrhein-Westfalen) auf.

Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich als die effektivste, sicherste und einzig praktikable Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit der Blauzungenkrankheit zu schützen.

Mit Allgemeinverfügung vom 19.05.2016 wurde deshalb die freiwillige Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff zugelassen, die nun hiermit bezüglich des BTV-3 um die durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgesetz) derzeit drei genehmigten noch nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittel ergänzt wird.

II.
Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Auch die Ergänzung der Nummer 1. der Allgemeinverfügung stützt sich auf § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (EGBLauZBekDVO). Demnach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Wie bereits dargelegt wird diese als hoch seit Mai eingestuft (siehe: [https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/hohes-risiko-fuer-ausbrueche-der-blauzungenkrankheit-serotyp-3-ab-mai-erwartet/#:~:text=Das%20Friedrich%20Loeffler%20Institut%20\(betroffenen%20Gebieten%20in%20Freie%20Gebiete\)](https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/hohes-risiko-fuer-ausbrueche-der-blauzungenkrankheit-serotyp-3-ab-mai-erwartet/#:~:text=Das%20Friedrich%20Loeffler%20Institut%20(betroffenen%20Gebieten%20in%20Freie%20Gebiete).)).

Mit der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-Impfgesetz) vom 06.12.2024 wurde nun die Anwendung nachfolgender aufgeführter immunologischer Tierarzneimittel, die ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, 2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder 3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

§ 1 Absatz 1 BTV-3-Impfgesetz V gilt nur, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist und ist derzeit bis 06.12.2024 befristet. Sobald ein zugelassener Impfstoff gegen BTV-3 verfügbar ist, gilt die gültige Allgemeinverfügung vom 19.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt 24/2016 vom 24.05.2016 unter der Ziffer I auch für den Serotyp 3 entsprechend

2. Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

3. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zum Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86752 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 27.06.2024
Indra Baier-Müller, Landrätin

Hinweis:
Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst als Maßnahme zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit die Impfung (Impfstoff und Impfdurchführung) von Rindern und Schafen gegen BTV-3 mit 1,00 € pro nachgewiesener Impfung; bei Rindern wie bisher auch gegen BTV-4 und BTV-8.

Für Schafe gibt es den Zuschuss derzeit nur für Impfungen, die spätestens bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden.

Der Zuschuss wird auf Antrag des Tierhalters an den praktizierenden Tierarzt ausbezahlt, der die Impfung nachgewiesenmaßen durchgeführt hat.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Oberstaufen
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySch-FG), Art. 35 KommZG, sowie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO), erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.648.200 €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **661.500 €**

§ 2

Eine Darlehensaufnahme ist nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage 2024:

1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG, seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemeinden abzudecken.

2. Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsjahr.

3. Am 01. Oktober 2023 besuchten **324** Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon **294** Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und 30 Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.

4. Der durch Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes**, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.181.100 Euro** festgesetzt.

	Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
1	<u>Ungedeckter lfd. Schulaufwand</u>			1.203.100,00 €
	abzgl. Kostensaldo (VWHH) Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			-227.919,39 €
	Kosten-Netto			<u>975.180,61 €</u>
1.1	<u>Aufteilung Kosten Schulaufwand:</u>		%-Anteil	
	Schüler Gesamt (1.10.2023)	337	324	100,00
	Schüler Oberstaufen	305	294	90,74
	Schüler Stiefenhofen	32	30	9,26
			324	100,00
1.2	<u>Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung:</u>		%-Anteil	
	Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2023)	99	75	100,00
	Schüler Oberstaufen	99	75	100,00
	Schüler Stiefenhofen	0	0	0,00
			100,00	227.919,39 €
1.3	<u>Berechnung Umlagen</u>			
	Umlage Oberstaufen			1.112.805,50 €
	+ Ausgleich Gastschulberechnung aus Vorjahren			20.081,81 €
	Umlage Oberstaufen gesamt			1.132.887,31 €
	Umlage Stiefenhofen			90.294,50 €
	- Ausgleich Gastschulberechnung aus Vorjahren			-20.081,81 €
	Umlage Stiefenhofen gesamt			70.212,69 €
	<u>ungedeckter lfd. Schulaufwand</u>			<u>1.203.100,00 €</u>

5. Die **Investitionsumlage** deckt den ungedeckten Aufwand im **Vermögenshaushalt** in Höhe von insgesamt **451.600 Euro**.

6.

	Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler	Umlage
	Diese wird aufgeteilt in			
	<u>Ungedeckter Investitionsaufwand</u>			451.600,00 €
	abzgl. Kostensaldo (VMHH) Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)			- €
	Kosten-Netto			<u>451.600,00 €</u>
2.1	<u>Aufteilung Investitionsaufwand:</u>		%-Anteil	
	Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2023)	337	324	100,00
	Schüler Oberstaufen	305	294	90,74
	Schüler Stiefenhofen	32	30	9,26
			100,00	451.600,00 €
2.2	<u>Aufteilung Investitionsaufwand Mittagsbetreuung:</u>		%-Anteil	
	Schüler Mittagsbetreuung Gesamt (1.10.2023)	99	75	100,00
	Schüler Oberstaufen	99	75	100,00
	Schüler Stiefenhofen	0	0	0,00
			100,00	0,00 €
2.3	<u>Berechnung der Investitionsumlage</u>			
	Umlage Oberstaufen			409.785,19 €
	Umlage Stiefenhofen			41.814,81 €
	ungedeckter Investitionsaufwand			451.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Oberstaufen, 26.06.2024
Schulverband Oberstaufen

Martin Beckel
Verbandsvorsitzender

179

**Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu**

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01. Januar 2024 im Gemeindebereich Fischen i. Allgäu

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05. April 2025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Fischen i. Allgäu die durchschnittlichen Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte) **zum Stichtag 01.01.2024** ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu, Stand: 01.01.2024 für die Gemeinde Fischen i. Allgäu liegt in der Zeit vom

03. Juli 2024 bis 05. August 2024

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bauamt, I. Stock, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zusätzlich kann die Bodenrichtwertliste im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, www.hoernergruppe.de und dort unter der Rubrik „Unsere Verwaltung“, „Dokumente“, „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zimmer-Nr. 2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel.-Nr. 08321/612-471, 612-473 oder 612-489.

Fischen i. Allgäu, den 28.06.2024

Gemeinde Fischen i. Allgäu

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 180

**Bekanntmachung
der Gemeinde Ofterschwang**

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01. Januar 2024 im Gemeindebereich Ofterschwang

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat in Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (i. V. m. Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05. April 2025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) für das Gemeindegebiet Ofterschwang die durchschnittlichen Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland

– (Bodenrichtwerte) **zum Stichtag 01.01.2024** ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste des Landkreises Oberallgäu, Stand: 01.01.2024 für die Gemeinde Ofterschwang liegt in der Zeit vom

03. Juli 2024 bis 05. August 2024

in der Gästeinformation Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bauamt, I. Stock, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Bodenrichtwertliste im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, www.hoernergruppe.de und dort unter der Rubrik „Unsere Verwaltung“, „Dokumente“, „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zimmer-Nr. 2.22 (ehem. Sparkassengebäude), Tel.-Nr. 08321/612-471, 612-473 oder 612-489.

Ofterschwang, den 28.06.2024

Gemeinde Ofterschwang

gez.: Alois Ried, erster Bürgermeister 181

Einladung

zur **21. Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Oberallgäu**

**am Dienstag, den 09.07.2024 um 14.00 Uhr
bis vorauss. 17.00 Uhr,**

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu
in Sonthofen (1. OG), Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. BMBF Förderprojekt: Urbaner Digitaler Zwilling; Empfehlung an den Kreistag
3. EU-Förderprojekt: Pathway 2 Resilience; Empfehlung an den Kreistag
4. BMUV Förderprojekt: Natürlicher Klimaschutz - Änderung der Förderbedingungen; Beschluss
5. Vorlage der Jahresrechnung 2023; Verweis an den Rechnungsprüfungsausschuss
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 183



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-6767
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
**Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400**
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

Sonthofen, den 2. Juli 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin